Wien Donnerstag den 20. Juni 1872. V. Jahrgang. Nr. 25.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

**☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.**

## Inhalt.



## Volkswirthschaft und Verwaltungsrecht.

(Fortsetzung.)

Es ist demgemäß die Aufgabe, zu zeigen, daß die volkswirthschaftlichen Begriffe Rechtsbegriffe sind, somit nothwendig einen sittlichen und historischen Inhalt haben und daß die Gesetzmäßigkeit des wirthschaftlichen Culturlebens in der Rechtsordnung jedes Volkes zu suchen ist. Es soll sich dabei nur darum handeln, auf einige wesentliche Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

Theoretisch betrachtet, zerfällt das Erwerbswesen in drei Haupttheile: 1. Allgemeine Grundsätze der Erwerbsthätigkeit. 2. Oeffentliche Anstalten und Einrichtungen für Erwerbszwecke. 3. Die einzelnen Erwerbszweige. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Bedingungen des Erwerbslebens sich nicht auf die streng wirthschaftliche Sphäre beschränken, sondern zugleich auch in anderen Richtungen des socialen Lebens zu suchen sind, deren Regelung zwar gleichfalls wirthschaftlichen Motiven unterliegt, aber in diesen nicht ihren wesentlichen Inhalt findet, weßhalb ihnen im wissenschaftlichen Systeme eine andere Stelle zukommt. Hieher gehören z. B. der Unterricht, die Kunst, die Presse, die Freizügigkeit, die Rechtssicherheit u. dgl. m.

Die Erwerbsthätigkeit im Allgemeinen besteht in gemeinschaftlicher Einwirkung von Besitz und Arbeit auf die Natur für die Zwecke des menschlichen Lebens. Es gibt daher nur zwei Productionsfactoren, Besitz und Arbeit und ihr gemeinschaftliches Object ist die äußere Natur.

Die bisherige Theorie unterscheidet drei Productionsfactoren: Natur, Capital und Arbeit. Dies ist eine technische Eintheilung der Productionsmittel, die daher auch nur nach technischen Rücksichten erfolgen kann. Unter Natur sind dabei die freien in Luft, Boden, Wasser 2c. wirkenden Kräfte zu verstehen; unter Capital die künstlich hergestellten äußeren Productionsmittel (Stoffe, Maschinen, Werkzeuge, Vorräthe, Gebäude 2c.); unter Arbeit die technische Thätigkeit der bei der Production beschäftigten Menschen. Diese Eintheilung ist nicht schlußgerecht, da offenbar auch Naturkräfte im Capital (in diesem Sinne) und im Menschen wirken; z. B. Dampfkraft, Elektricität, Muskelkraft u. s. w.

Als Productionsfactoren können daher nur Besitz und Arbeit anerkannt werden. Beide sind Rechtsinstitute, durch welche die menschliche Persönlichkeit die Ordnung ihres Lebens und Wirkens findet.

Was erstlich den Besitz anbelangt, so ist der rechtliche Inhalt desselben verschieden, je nachdem er 1. bloße Vermögensmacht oder zugleich andere, im Wesentlichen obrigkeitliche Befugnisse umschließt; 2. je nachdem Natural- oder Geldwirthschaft besteht; 3. je nachdem er die rechtliche Qualität der Besitzenden alterirt oder nicht.

Im Mittelalter gab es ursprünglich und wesentlich nur Grundbesitz, dessen Zubehör die beweglichen Sachen waren und der Grundbesitz war mit der politischen Verfassung verflochten. Das Grundeigenthum stand in den Markgenossenschaften unter dem Markrecht, in den Grundherrschaften unter dem Hofrechte und auch die Städte waren ursprünglich hievon nicht ausgenommen*). Weitere Gestaltungen des Grundbesitzes entstanden durch das Vogteirecht, das Lehensrecht, durch das landesherrliche Territorialrecht. Das Recht des Grundbesitzes schied demnach im Allgemeinen aus einander Herren und Unterthanen (Vasallen, Zinspflichtige) und in den Marken war der Grundbesitz durch die gemeinsame Marknutzung, die Feldgemeinschaft, die Märkerbeschlüsse genossenschaftlich gebunden. In dem herrschaftlichen Eigenthum (echten Eigen) war enthalten das Recht der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und das Recht auf diejenigen Objecte, die als Vorrecht der Herrschaft galten (Wild, Wasser, Mineralien 2c.). Auf dem Besitz der dienenden Classe ruhten mannigfaltige Verpflichtungen und Lasten, in Abgaben, Arbeitsleistungen und Unterthanspflichten bestehend. Aus der allgemein herrschenden Naturalwirthschaft folgte, daß der Grundbesitz und seine Producte nicht nach ihrem Geldwerthe im Verkehre sich bewegten. Objecte der Berechtigung waren im Wesentlichen nur die naturalen Dinge, aber damit waren, wie eben gezeigt, mannigfaltige in der ständischen Rechtsordnung begründete herrschaftliche und obrigkeitliche Rechte verbunden.

Wesentlich lag in dieser Rechtsstellung des Besitzes begründet die persönliche Dienstbarkeit der arbeitenden Classe. Hieraus ergaben sich die mannigfaltigen Formen der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit, die zuletzt in der allgemeinen Classe der bäuerlichen Unterthanen verschmolzen. Im Wesentlichen ist anzuführen: Unfreiheit des persönlichen Lebens (Gebundenheit an die Scholle, Unfreiheit der Eheschließung 2c.), Zwangsarbeit, Unfreiheit in der Wahl des Berufs und Erwerbs, Beschränkung der Erwerbsfähigkeit.

Der selbstständige (größere) Besitz war demnach im Wesentlichen ein Herrschaftsverhältniß, das sich zugleich über die Arbeit erstreckte

*) Arnold, „Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten" Basel 1861, p. 4.

und dieselbe unfrei machte. Noch weiter war das Alterthum gegangen, welches die Arbeit in der Gestalt der Sclaverei einfach zu einem Object des Eigenthums selbst machte.

Dieses alte Recht des Besitzes und der Arbeit wurde durch die sociale Rechtsentwicklung der Neuzeit beseitigt. Durch die Grundentlastung wurde der obrigkeitliche, herrschaftliche und genossenschaftliche Charakter des Grundbesitzes, durch die Gewerbefreiheit die corporative Exclusivität des Gewerbebetriebes aufgehoben. Hiedurch wurde der Besitz in seinem reinen Wesen als Vermögensmacht hergestellt und demgemäß die persönliche Dienstbarkeit der Arbeit aus seinem Begriffe entfernt.

Indessen daſselbe Entwicklungsprincip, welches diese Reform bewirkte, brachte auch eine doppelte Seite des Besitzes hervor und begründete an Stelle der früheren ständischen die nunmehrige sociale Macht des Besitzes. Indem nämlich durch die fortschreitende Geldwirthschaft alle Objecte des Besitzes unter den Gesichtspunkt ihres Geldwerthes gebracht wurden, mußten nothwendig die naturalen Beziehungen der Personen unter einander mehr und mehr zurücktreten und, weil der Ausbeutung des Geldwerthes hinderlich, als lästig und ungerecht empfunden werden. Das Eigenthum erhielt nun ein doppeltes Object: die naturale Sache selbst und deren Werth. Die Freiheit des Besitzes erforderte nach beiden Seiten Aufhebung alter Schranken, und in dem socialen Bewußtsein machten sich demgemäß zwei vorwärts drängende Begriffe geltend: 1. das freie Eigenthum am naturalen Objecte und 2. das Eigenthum unter dem Gesichtspunkte des Werthes oder das Capital. In der Freiheit des Eigenthums ist enthalten die volle Verfügung des Eigenthümers über die Sache selbst, im Hinblick auf Bewirthschaftung, Ertrag, Veräußerung, Erwerb, Belastung rc.; in der Freiheit des Capitals oder dem Capital schlechthin — denn das Capital ist nur aus der modernen Idee des freien Besitzes entsprungen — die volle Verfügung über den Werth der Sache und die freie Werthbildung im Verkehre.

Die Arbeit wird in der bisherigen Volkswirthschaftslehre nur von ihrer technischen Seite dargestellt und hauptsächlich nach der Seite erörtert, wie der Erfolg der Arbeit am höchsten gesteigert werden könne.

Anders verhält es sich, wenn man nach dem gesellschaftlichen Wesen der Arbeit und der Stellung der Arbeit in der modernen Gesellschaft fragt. Hier handelt es sich wesentlich darum: 1. was ist wirthschaftliche Arbeit? und 2. nach welchem Gesetze wird sie geleistet?

Beide Fragen lassen sich nicht abstract, sondern nur aus der geschichtlichen Entwicklung beantworten. Wo ausschließlich Krieg und höchstens Politik zu den Beschäftigungen des freien Mannes gehörten, waren die übrigen Verrichtungen unfreier Natur. Wir finden daher ursprünglich auch Aerzte, Lehrer, Schreiber, Musiker rc. in der Reihe der Sclaven und im Mittelalter unter dem Hofgesinde der Herren. War doch selbst die Ministerialität, aus der später ein vornehmer Stand hervorging, ursprünglich nur Hofdienerschaft. Unter dem Einflusse der wissenschaftlichen Ausbildung sonderten sich allmälig gewisse Berufsarbeiten von der bloßen Erwerbsarbeit und gelangten, analog dem Besitze, zu einer selbstständigen Stellung in der Gesellschaft, so namentlich der öffentliche Dienst, die Advocatur, die ärztliche Praxis, der Lehrerberuf, der Künstlerberuf. Wirthschaftliche Arbeit ist sonach nur diejenige, welche nach den Gesetzen des Erwerbes an Naturgegenständen verrichtet wird. Im weiteren Sinne läßt sich zwar auch die Thätigkeit des Besitzes (der Unternehmer) selbst darunter begreifen. Diese aber besteht wesentlich in der Anordnung und Leitung der technischen Arbeitsverrichtungen. Im socialen und eigentlichen Sinne ist wirthschaftliche Arbeit nur diejenige, welche unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Besitzes für Erwerbszwecke geleistet wird. Erst hiedurch tritt der sociale Begriff der Arbeit und der arbeitenden Classe scharf und klar hervor.

Die Gesetzmäßigkeit der Arbeit liegt in den Gesetzen des Erwerbes. Es wurde oben dargelegt, wie in der früheren Rechtsordnung mit dem Besitze nicht bloße Vermögensmacht, sondern zugleich herrschaftliche und obrigkeitliche Macht verbunden war und demgemäß die Arbeit sich im Zustande der Unterthänigkeit gegenüber dem Besitze befand. In der socialen Rechtsordnung ist der Besitz auf reine Vermögensmacht reducirt, aber die Arbeit ist nicht minder der Verfügung des Besitzes unterstellt. Worin besteht nun der Unterschied und das auszeichnende Merkmal des neuen socialen Arbeitsverhältnisses? Das ist unzweifelhaft geblieben, daß die technischen Gesetze der Production nach wie vor von der Arbeit durch die mannigfachsten über alle Zweige der Production verbreiteten Verrichtungen gemeiner und gelernter Thätigkeit in Bewegung gesetzt werden müssen. Der Unterschied besteht im Allgemeinen nur darin, daß die Arbeit nicht mehr unter herrschaftlichem Rechte, sondern lediglich unter den Gesetzen des Erwerbs steht. Die Arbeit ist frei geworden, wie auch der gesammte Besitz. Zwischen beiden besteht offenbar ein Verhältniß der Freiheit, das nur durch das Recht seine bestimmte Gestaltung finden kann. Daher können die Gesetze des socialen Erwerbs nur in Rechtsgrundsätzen gesucht werden. Das sociale Cultur- und Rechtsbewußtsein, wie es im Leben jedes Volkes sich kundgibt, muß entscheiden darüber, 1. wie weit erstreckt sich die Pflicht der Arbeit gegenüber dem Besitze? 2. wie weit erstreckt sich das Recht des Erwerbes und wie soll der Erwerb unter die verschiedenen Classen der Gesellschaft vertheilt werden? In erster Beziehung sind die in der heutigen Arbeiterwelt so vielfach ventilirten Fragen in Betracht zu ziehen, welche die Festsetzung der Arbeitslast, der Arbeitsdauer, der Tages- und Nachtarbeit, die näheren Einrichtungen der Arbeit durch Specialisirung u. dgl., dann die Vertheilung der Arbeitslast über die Geschlechter, die Altersclassen betreffen; in zweiter Hinsicht fragt es sich um die in den heutigen Culturzuständen begründeten Zwecke des Erwerbes, um die Antheile der verschiedenen Gesellschaftsclassen an dem Gesammterwerb, insbesondere um den Antheil, welcher der arbeitenden Classe vermöge ihrer heutigen Culturstellung selbst gebührt. In nächster Verbindung damit steht die rechtliche Organisation der Arbeit, durch welche sie in den Stand gesetzt wird, ihr Classenbewußtsein mit Erfolg und in rechtmäßiger Weise geltend zu machen. In diesem Zusammenhange treten Coalitionen, Arbeitseinstellungen, Gewerkvereine und die corporative Neugestaltung der Gewerbe als Fragen der modernen socialen Rechtsbildung in den Vordergrund.

(Schluß folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Nur eigenmächtige Störungen des ruhigen Besitzes eines Dritten bilden den Gegenstand einer Verhandlung nach der kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl. — Provisorien der politischen Behörden können im Besitzesprocesse nicht beseitigt werden.**

A. klagte den B. wegen Besitzstörung, weil nämlich B. über den Weg des Klägers, Kat.-Parc. 1419, am 27., 28. und 29. April 1871 trotz mehrmaligen Verbotes des A. zu seinen Grundstücken gefahren sei, und bat um das Erkenntniß: „B. sei, da er ihn im ruhigen Besitze des Weges, Parc. 1419, gestört, schuldig, bei Geldstrafe von 20 fl. sich jedes weiteren Fahrens über diesen Weg zu enthalten.“

B. gestand das Fahren zu, producirte aber den Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft in J. vom 16. April 1871, Z. 4265, womit ihm bewilliget worden, auf diesem Wege zu fahren, indem es darin heiße: „A. habe kein Recht dem B. in der Benützung des Weges, P.-Nr. 1419, hindernd entgegenzutreten.“

Das Bezirksgericht in Neu-Paka hat mit Endbescheid vom 15. Juli 1871, Z. 3618, der Klage stattgegeben, „weil sowohl der ruhige Besitz an Seite des Klägers, als auch die Thatsache der Störung durch das eingestandene Fahren auf dem Wege P.-Nr. 1419 rechtlich erwiesen, der Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft in J. unentscheidend sei, indem derselbe, abgesehen davon, daß er noch nicht rechtskräftig geworden, bei Entscheidung in Besitzstreitigkeiten vor Gericht keine Berücksichtigung finden könne.

Das böhmische Oberlandesgericht hat aber mit Erkenntniß vom 7. November 1871, Z. 31.362 und 37.289, die Klage abgewiesen; „denn nachdem auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 12. August 1864 die k. k. Bezirkshauptmannschaft in J. rechtskräftig entschieden gehabt, daß Kläger kein Recht habe, den Geklagten in der Benützung des Weges, P.-Nr. 1419, zu hindern, so sei bereits ein Provisorium geschaffen worden, und es könne nicht behauptet werden, daß B. eigenmächtig den Besitz des A. gestört habe, daher der § 339 a. b. G. B. und die kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl. hier keine Anwendung finden dürfen.“

Der k. k. oberste Gerichtshof hat endlich mit Entscheidung vom 3. Jänner 1872, Z. 15.509, den dagegen ergriffenen Revisionsrecurs abgewiesen, „weil der Geklagte, nachdem ihm durch den Aufbau der Nordwest-Eisenbahn die frühere Zufahrt zu seinen Grundstücken abgeschnitten worden war, bei der politischen Bezirksbehörde Abhilfe suchte und die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft J. vom 16. April 1871, Z. 2465, erwirkte, durch welche ihm die Ermächtigung ertheilt wurde, den Fahrweg des Klägers mitzubenützen, daher der Geklagte, wenn er von dieser Ermächtigung Gebrauch machte, im guten Glauben und keineswegs eigenmächtig handelte, der § 339 a. b. G. B. aber, von welchem die kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl. im § 2 ausgeht, nur eigenmächtige Störungen des Besitzes zum Gegenstande hat."

E.

---

## Zur Frage des Einflusses der formellen Mangelhaftigkeit eines Heimatscheindocumentes auf dessen Giltigkeit*).

Anna Weiser stand vom Jahre 1867 bis zu ihrem im Jahre 1871 erfolgten Tode im Spitale zu B. in Pflege, und da es sich im Jahre 1867 um ihre Wegtransportirung aus dem Krankenhause und Bezahlung von Verpflegskosten handelte, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft B. die Zuständigkeitseruirung der Weiser anhängig gemacht. Die von der Bezirkshauptmannschaft eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß Anna Weiser im Jahre 1790 in der Ortsgemeinde Ilgen geboren und die eheliche Tochter eines dortigen Grundbesitzers ist und sich nach Angabe dieser Ortsgemeinde bis 1829 daselbst aufgehalten habe. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß sich dieselbe von 1829 an bis zu ihrem Tode in einer Gemeinde ununterbrochen 10, resp. 4 Jahre aufgehalten habe. In dem Nachlasse der Anna Weiser wurde indessen ein auf Zuständigkeit nach Puch lautender, am 13. März 1866 ausgestellter Heimatschein vorgefunden. Derselbe hatte jedoch mehrere Formgebrechen an sich. So lautete die Bezeichnung des Namens auf Weifner statt auf Weiser, auch war das Alter unrichtig angesetzt, dann fehlten: Die Unterschrift eines Gemeinderathes, das Gemeindesiegel und die Personsbeschreibung. Auch konnte der Titel, auf Grund dessen der Anna Weifner dieser Heimatschein von der Gemeinde Puch ausgestellt worden sein soll, nicht eruirt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft in B. erkannte Anna Weifner (recte Weiser) als nach Puch heimatberechtiget „weil nach § 32 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 der Heimatschein die Urkunde ist, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht, und weil die Gemeinde Puch in Gemäßheit des § 35 des erwähnten Heimatgesetzes nicht nachzuweisen vermochte, daß die Inhaberin des Heimatscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde besaß."

Gegen diese Entscheidung recurrirte die Gemeinde Puch an die Statthalterei und stellte in ihrer Berufung die Behauptung auf, daß Anna Weifner ihrer Geburt nach in der Gemeinde Ilgen heimatberechtigt sei und dieses Heimatrecht gemäß § 17 des Heimatgesetzes vom J. 1863 insolange beibehalten müsse, als nicht die Erwerbung eines anderen Heimatrechtes erwiesen werde. Da letzterer Fall nicht eingetreten sei, habe Weifner die Zuständigkeit in der Gemeinde bis zu ihrem Tode beibehalten; auch könne der auf Zuständigkeit nach Puch lautende unterm 13. März 1866 ausgestellte Heimatschein nicht die im § 32 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 enthaltenen gesetzlichen Folgen haben, weil demselben die durch das Gesetz geforderten wesentlichen Erfordernisse der Giltigkeit mangeln.

Die Statthalterei erkannte, daß Anna Weifner nicht nach Puch sondern nach Ilgen zuständig sei und zwar mit folgender Motivirung: „Die Entscheidung der ersten Instanz basire im Wesentlichen auf der Giltigkeit des von der Gemeinde Puch am 13. März 1866 ausgestellten Heimatscheines, der aber so mangelhaft sei, daß dessen Giltigkeit nicht anerkannt werden könne; denn sowohl der Name als das Alter seien unrichtig angegeben, so daß die Identität der Person beim gleichzeitigen Mangel der Personsbeschreibung nicht über allen Zweifel sicher gestellt sei; zudem fehle die Unterschrift eines Gemeinderathes und das Gemeindesiegel, Gebrechen, welche den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. April 1850, Abs. 5 (tirol. Landes-Ges. Bl. pag. 146), dem im § 33 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 vorgeschriebenen Formulare, außerdem aber auch der Bestimmung des § 52 der tirolischen Gemeindeordnung hinsichtlich der Ausstellung der für Gemeinden verbindlichen Urkunden widersprechen. Nach einem allgemein anerkannten Rechtssatze seien Formvorschriften, wo sie auf Geschäfte mit rechtsverbindlichen Folgen sich beziehen, als wesentlicher Bestandtheil derselben zu betrachten und nehme daher deren Nichtbeachtung auf die Giltigkeit des Actes selbst Bezug. Nachdem ein anderer gesetzlicher Grund für die Annahme, daß Weifner in Puch heimatberechtigt sein solle, nicht vorliege, eine selbstständige Domicilsersitzung seitens derselben sich aber nicht nachweisen lasse, so müsse auf die Geburtsgemeinde Ilgen zurückgegangen werden, wo der Vater der Weifner ansäßig war."

Die Gemeinde Ilgen betonte in dem Ministerialrecurse, daß der Heimatschein vom 13. März 1866 nicht als ungiltig angesehen werden könne, daher Weifner gemäß § 35 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 nach Puch heimatberechtigt sei, nachdem diese Gemeinde nicht den Beweis geliefert habe, daß die Heimatwerberin zur Zeit der Ausstellung des fraglichen Heimatscheines das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde besessen habe.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. April 1872, Z. 2440 aus den Gründen der angefochtenen Statthaltereientscheidung der Berufung der Gemeinde Ilgen keine Folge gegeben.

—r.

*) Man vergl. auch die Mittheilung in Nr. 48, S. 191 des Jahrganges 1871 dieser Zeitschrift.

---

## Staatswissenschaftliche Bibliographie.

### I. Allgemeines.

**Bluntschli's** Staatswörterbuch in 3 Bden. Herausgegeben von Dr. Löning. 17. Heft. Zürich. Schultheß 1872.

**Mayer V. Dr.** Das Eigenthum nach den verschiedenen Weltanschauungen. Freiburg 1872. Troemer.

**Bastian E. Dr.** Die Rechtsverhältnisse bei den verschiedenen Völkern der Erde. Ein Beitrag zur vergleichenden Ethnologie. Berlin 1872. Reimer.

### II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

**Sidney Sonnino.** Del Governo rappresentativo in Italia. Roma 1872. Botta.

**Ueber** die Rechte der Regierungen beim Conclave. München 1872.

**Rönne Lud. v. Dr.** Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 3. Auflage (nunmehr vollständig). Leipzig. Brockhaus.

**Wasserschleben H.** Die deutschen Staatsregierungen und die katholische Kirche der Gegenwart. Berlin 1872.

**Schulte J. F. v.** Die neueren katholischen Orden und Congregationen besonders in Deutschland. Berlin 1872.

### III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

**Rößler H.** Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. I. Bd. Das sociale Verwaltungsrecht. 1. Abth. Einleitung, Personenrecht, Sachenrecht. Erlangen 1872. Deichert.

**Friedenthal.** Rede über die Grundgedanken der (preuß.) Kreisordnung. Berlin 1872. Kortkampf.

**Uebersicht** über die Gesetzgebung so wie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen. Berlin 1872. Kortkampf.

**Alsace-Lorraine.** Legislation, administration, organisation. Berlin 1872 van Muyden.

**Pfannenberg R.** Die deutsche Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Berlin. Scheller 1872.

**Schneider F.** Die Berggerichtsbarkeit auf Grund der Gesetze und Einrichtungen der im Reichsrathe vertretenen Länder der öst.-ung. Monarchie. Prag 1872. Calve.

**Hingenau O. Freih. v.** Ueber die Nothwendigkeit der Revision des allg. österr. Berggesetzes. Wien 1872. Manz.

**Nauer K. F.** Die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen. 4. Aufl. Berlin 1872. Heyman.

**Stein L. v. Dr.** Zur Eisenbahnrechtsbildung. Wien 1872. Lehman und Wentzel.

**Lange Fried. Alb.** Die Arbeiterfrage. Ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. 2 Auflage. Winterthur 1872. Heuler-Hausherr.

**Goltz Freih. Th. v. der.** Die sociale Frage. Danzig 1872. Kafeman.

**Quistorp J.** Der Kern der Arbeiterfrage. Stettin. Brandner 1872.

**Adler G.** Ein Baustein zur Lösung der socialen Frage. Buchholz in Sachsen 1872.

**Settegast H.** Die Arbeiterfrage in der Landwirthschaft. Breslau 1872. Korn.

**Brentano L.** Zur Kritik der engl. Gewerbsvereine. Leipzig 1872. Duncker.

**Hirsch Max Dr.** Normal-Statuten für Einigungsämter nebst Geschäftsordnung und Erläuterung. Berlin 1872. Dunker.

**Sybel H. v.** Die Lehren des heutigen Socialismus und Communismus. Bonn 1872. Cohen.

**Ein Wort zur Landwirthschaftspolitik.** Halle 1872. Petersen.

**Wiß E.** Ueber die Wohnungsfrage in Deutschland. Berlin 1872. Mayer und Müller.

**Leisewitz Dr. C.** Die Landwirthschaft unter dem Einflusse des in Norddeutschland herrschenden Steuersystems. Gekrönte Preisschrift. Berlin 1872. Wiegandt und Hampel.

**Held Ad. Dr.** Die Einkommensteuer. Bonn 1872.

**Wagner A.** Das Reichsfinanzwesen. Leipzig 1872. Dunker.

### IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

**Gebhard H.** Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1871 in der Stadt Wolfenbüttel. Wolfenbüttel. Engelhardt.

**Knapp G. F.** Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig. 6. Heft. Leipzig 1872. Dunker.

**Meitzen A.** Die Statistik des deutschen Reiches. Leipzig 1872. Dunker.

**Neumann G.** Das deutsche Reich in geographischer, statistischer und topographischer Beziehung. Berlin 1872. Otto Müller.

**Stephan H.** Das heutige Egypten. Ein Abriß seiner physischen, politischen, wirthschaftlichen und Culturzustände. Leipzig 1872. Brockhaus.

### V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

**Grun C.** Culturgeschichte des 16. Jahrhunderts, Leipzig. C. F. Winter.

**Elvers R.** Victor Aimé Heber. 1. Theil. Bremen 1872. Müller.

**Wattenwyl v. Diesbach E.** Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. 2. Bd.

**Eberty F. Dr.** Geschichte des preußischen Staates. 6. Bd. Breslau. Trewendt.

## Verordnung.

**Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Mai 1872, Z. 3791, betreffend Versorgung von Landwehrmännern, welche während ihrer Dienstzeit im stehenden Heere Gebrechen überkommen haben.**

Anläßlich vorgekommener specieller Fälle, in welchen Landwehrmänner, wegen angeblich im stehenden Heere überkommenen Gebrechen, erst während ihres Landwehrverhältnisses Versorgungsansprüche erhoben haben, hat das k. und k. Reichskriegsministerium eröffnet, daß zur Beurtheilung des Anspruches auf eine Versorgung auf Rechnung des gemeinsamen Kriegsbudgets es unerläßlich ist, daß die Betreffenden noch während ihrer activen Dienstleistung oder unmittelbar bei ihrem Austritte aus derselben der Superarbitrirungscommission vorgestellt werden.

Bei dieser Sachlage sei mit der in das Verordnungsblatt für die Landwehr eingeschalteten Circularverordnung vom 5. Mai l. J., Z. 3891/649 V den Landwehrcommanden die Weisung ertheilt worden, dafür Sorge zu tragen, daß Landwehrmänner, welche bei ihrem aus was immer für einer Ursache erfolgenden Einrücken der Superarbitrirungscommission vorgestellt werden müssen und von dieser als real-invalid erkannt wurden und sich ihre Gebrechen nicht während der activen Landwehrdienstleistnng zugezogen haben, unbedingt mit Landwehrabschied entlassen werden.

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter in Böhmen Feldmarschallieutenant Alexander v. Koller das Großkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Rang eines Ministerialsecretärs ausgezeichneten Rechnungsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Ferdinand Schallhofer den Titel und Rang eines Sectionsrathes — und dem ersten Official des Rechnungsdepartements dieses Ministeriums Herrmann Igl den Titel und Rang eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Wiener k. k. Schulbücherverlags kaiserlichen Rathe Josef Schneider das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanz-Procuraturs adjuncten Dr. Maximilian Chiari den Titel und Rang eines Finanzrathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Finanzlandesdirection in Prag stehenden Finanzbezirkscommissär Friedrich Peters den Titel und Rang eines Finanzsecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Militärattaché bei der k. u. k. Botschaft in Berlin Obersten Zeno Graf Welsersheimb, und den als Militärattaché bei der k. k. Gesandtschaft in St. Petersburg in Verwendung stehenden Flügeladjutanten Seiner Majestät Major Anton Freih. v. Bechtolsheim zu Militärbevollmächtigten bei den genannten Missionen ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann erster Classe extra statum in Böhmen Franz Matraß zum Statthaltereirathe zweiter Classe und zum zweiten Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialconcipisten der Präsidialsection des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern Cajetan Cerri eine in jener Section erledigte systemisirte Hof- und Ministerialsecretärsstelle verliehen.

Seine Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consul in Trapezunt Julius Zwiedinek v. Südenhorst zum k. k. Generalconsul in Beirut ernannt und die Versetzung des k. k. Consuls in Kustendsche Alfons Ritter v. Questiaux nach Trapezunt als Leiter des k. k. Generalconsulates genehmigt.

Seine Majestät haben den Hofzahlamtsofficialen Theodor Schneer zum überzähligen Hofzahlamtscassier ernannt.

Der Minister des Innern hat den ärztlichen Landesregierungsconcipisten Dr. Friedrich Keesbacher zum ordentlichen Mitgliede des Landessanitätsrathes in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Ignaz Schlierholz zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Nieder-Oesterreich ernannnt.

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußern hat dem mit dem Titel und Rang eines Hof- und Ministerialconcipisten bekleideten Dr. Victor Hofftättner Edlen v. Hoffstetten-Hohenhof eine in der Präsidialsection des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern erledigte systemisirte Hof- und Ministerialconcipistenstelle verliehen.

Der Ackerbauminister hat dem provisorischen Forstinspector für die Karst-Bewaldung Simon Scharnaggl die systemisirte Forstinspectorsstelle für das Küstenland verliehen.

Der Handelsminister hat dem General-Inspectionscommissär Rudolf Kratochwil Ritter v. Löwenfeld eine Inspectorsstelle zweiter Classe bei der k. k. General-inspection der österreichischen Eisenbahnen verliehen.

## Erledigungen.

Finanzconcipistenstelle bei der Laibacher Finanzdirection mit 700 fl. jährlich, bis 24. Juni. (Amtsbl. Nr. 123.)

Bergmeistersstelle bei der k. k. Bergverwaltung Klausen (Südtirol) mit 1000 fl. Gehalt, Naturalwohnung oder 100 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 128.)

Bergmeistersstelle, Gehalt 1200 fl. und Naturalquartier, Hüttenmeistersstelle, Gehalt 1200 fl. und Quartiergeld, Probierersstelle, Gehalt 1200 fl. und Naturalquartier, Hüttenchemikersstelle, Gehalt 1000 fl. und Quartiergeld, Kanzleiofficialsstelle, Gehalt 600 fl. und Cassaassistentenstelle, Gehalt 600 fl. und Quartiergeld, bei der Bergdirection und Hauptwerksverwaltung zu Pribram, bis 6. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 132 und 137.)

Bezirkscommissärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Bludenz, Gehalt 800 fl., bis 20. Juni 1872. (Amtsbl. Nr. 132.)

Bezirkscommissärsstelle im Verwaltungsgebiete der n. ö. Statthalterei, mit dem Gehalte von 1000 fl., eventuell 800 fl. und im Falle der Verleihung derselben an einen Conceptsadjuncten der n. ö. Statthalterei, eine Conceptsadjunctenstelle mit dem Gehalte von 600 fl. eventuell 500 fl. und 400 fl., bis 30. Juni 1872. (Amtsbl. Nr. 136.)

Finanzsecretärsstelle bei der n. ö. Finanzlandesdirection in Wien, Geh. It 1600 fl. und Quartiergeld, bis 24. Juni 1872. (Amtsbl Nr. 132.)

Finanzconcipistenstelle bei der Finanzdirection in Laibach, Gehalt 700 fl., bis 24. Juni 1872. (Amtsbl. Nr. 132.)

Forstcommissärsstelle im Bereiche der politischen Verwaltung Dalmatiens. Gehalt 600 fl., Reisepauschale 300 fl. und Pauschale für Kanzleiauslagen 100 fl., bis 1. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 135.)

Sections-Ingenieursstelle. Jahresbezug 3000 fl., zwei Ingenieurs-Assistentenstellen mit je 1800 fl. Jahresbezug, zwei Baueleventenstellen mit je 1000 fl. Jahresbezug und pro 1872 bewilligter Theuerungszulage bei der Donau-Regulirungscommission in Wien, bis 30. Juni 1872. (Amtsbl. Nr. 132.)

Magistratsrathsstellen mit 1600 fl. und 1200 fl., eine Secretärsstelle mit 1000 fl., zwei Concipistenstellen mit 800 fl. und eine Conceptsadjunctenstelle mit 600 fl. Gehalt und Quinquennalzulagen, beim Magistrate in Innsbruck, bis 1. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 135.)

Oberingenieurstelle, Gehalt 1300 fl., eventuell eine Ingenieurstelle mit 1000 fl. und eine Ingenieuradjunctenstelle mit 700 fl. Gehalt, bei der dalmatinischen Statthalterei, bis 15. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 137.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.